

# Ehrenordnung des SC Nasgenstadt

(nachfolgend *SCN* genannt)



## § 1

Der SCN kann Vereinsangehörige für langjährige Vereinszugehörigkeit oder für besondere Verdienste durch Mitarbeit oder für besondere sportliche Leistungen ehren. Außerdem können Personen, die sich um die Förderung des Vereins und seinen Abteilungen außerordentliche Verdienste erworben haben, geehrt werden. Daneben können Ehrennadeln an Repräsentanten anderer in- und ausländischer Vereine verliehen werden.

## § 2

Die Ehrungen erfolgen durch die Verleihung

1. der silbernen Ehrennadel
2. der goldenen Ehrennadel
3. der Ehrenmitgliedschaft

## § 3

Voraussetzungen der Ehrung sind in der Regel

### 1. für die silberne Ehrennadel

- a) eine 15jährige Vereinszugehörigkeit (beginnend mit dem 16. Lebensjahr).
- b) die Ausübung einer Mitarbeitertätigkeit in der Vereinsleitung oder in einer Abteilung über mindestens 5 Jahre, die besondere Anerkennung verdient.
- c) herausragende sportliche Leistungen als Einzelsportler oder einer Mannschaft.

### 2. für die goldene Ehrennadel

- a) eine 30jährige Vereinszugehörigkeit (beginnend mit dem 16. Lebensjahr).
- b) die Ausübung einer Mitarbeitertätigkeit in der Vereinsleitung oder in einer Abteilung über mindestens 10 Jahre, die besondere Anerkennung verdient.
- c) herausragende sportliche Leistungen als Einzelsportler oder einer Mannschaft, wenn die Verleihung der silbernen Ehrennadel wegen sportlicher Leistungen vorausging

3. Bei Personen, die wegen besonderer Verdienste um die Vereinsförderung geehrt werden, entscheidet die Bedeutung der Förderung, ob die Ehrung mit der silbernen oder gleich mit der goldenen Ehrennadel erfolgt.

4. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft setzt voraus, dass die zu Ehrenden mindestens 20 Jahre Mitglied des SCN und bereits im Besitz der goldenen Ehrennadel sind. Die Ehrenmitgliedschaft kann auch an Mitarbeiter verliehen werden, die Ehrenämter des SCN mindestens 25 Jahre anerkanntswert ausgeübt haben (z. B. Abteilungsleiter usw.).

#### § 4

1. Ehrungsvorschläge können vom Vorstand, vom Vereinsrat oder den Abteilungen an den 1. Vorsitzenden gemacht werden. Sie sind mindestens 4 Wochen vor dem gewünschten Ehrungstermin vorzulegen.
2. Über die Ehrungsvorschläge entscheidet der Vorstand.
3. Die Ehrungen erfolgen in der Regel in der Mitgliederversammlung, können auch bei besonderen Veranstaltungen (Jubiläen, Abteilungsveranstaltungen usw.) vorgenommen werden.

#### § 5

Die Vereinsleitung sowie die Abteilungsleitungen sollen berechnigte Ehrungen für die Mitglieder durch den Sportkreis, den WLSB und seiner Fachverbände bedenken und jeweils rechtzeitig dem 1. Vorsitzenden zur Beantragung vorlegen.

#### § 6 Ehrungen beim Todesfall

1. Stirbt ein Mitglied des SCN, so ist den Angehörigen mit einer Trauerkarte zu kondolieren. Die Überwachung obliegt dem Schatzmeister. Abteilungsleiter sind angehalten, in Todesfällen von Abteilungsmitgliedern telefonisch zu benachrichtigen.
2. Beim Todesfall eines Vereinsratsmitgliedes, eines ehemaligen 1. Vorsitzenden oder eines aktiven Sportlers ist ein Trauergeleit zu stellen. Über die Niederlegung eines Kranzes entscheidet der Vorstand.

#### § 7 Sonstige Ehrungen

##### 1. Geburtstage

Zum 80sten und jedem weiterem 5. Geburtstag wird jedem Vereinsmitglied ein Glückwunschsreiben des Vorstandes überreicht. Bei anderen Geburtstagen entscheidet der Vorstand im Einzelfall. Es obliegt den Abteilungen, den Vorstand auf wichtige Geburtstage und Jubiläen hinzuweisen. Über den jeweiligen Umfang der Ehrung entscheidet der Vorstand.

##### 2. Trauungen

Vereinsratsmitgliedern werden die Glückwünsche des Vereins mit einem angemessenen Geschenk überbracht.

#### § 8 Verleihung der Ehrung

- a) Über die Verleihung wird ein einfaches Besitzzeugnis ausgestellt und der zu ehrenden Person übergeben
- b) Ausgesprochene Ehrungen sind vom Schriftführer zu erfassen und in einer Ehrenliste aufzunehmen.

Beschlossen in der Vereinsratssitzung vom 03.02.1992